

# Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Papiers „Risikotragfähigkeit: Neuer Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung“

Autoren:

Prof. Dr. Stefan Zeranski \* ; Prof. Dr. Svend Reuse \*\*

Stand: 03.10.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Motivation und Legitimation zur Stellungnahme</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Grundsätzliche Wertung des Papiers</b> .....	<b>1</b>
2.1 Vergleich zum Papier aus 2011 .....	1
2.2 Übergangsphase.....	2
2.3 Zwischenfazit .....	3
<b>3 Methodische/inhaltliche Anmerkungen</b> .....	<b>3</b>
3.1 Vollständigkeit des barwertigen Steuerungskreises (Tz. 41 ff.) .....	3
3.2 Unternehmensbewertung (Tz. 52).....	4
3.3 Wechselwirkungen zum IDW BFA 3 (Tz. 42).....	5
3.4 Eignung der Risikomodelle für ein 99,9%iges Konfidenzniveau .....	6
3.5 Normative Sicht – Umwandlung sonstiger Risiken in RWA (Tz. 32).....	6
3.6 Ökonomische Sicht – Abstufungen in der Risikomessung (Tz. 52) .....	7
<b>4 Formale Anmerkungen/Details/Fragen zu einzelnen Tz.</b> .....	<b>7</b>
4.1 Kapitalerhaltungspuffer (Tz. 34).....	7
4.2 Berücksichtigung von Kosten und Erträgen des Altgeschäftes (Tz. 45).....	7
4.3 Haltedauern und Wiederanlageprämisse (Tz. 55 und 56) .....	8
4.4 Diversifikationseffekte (Tz. 65) .....	9
4.5 Stresstests und Mehrjährigkeit (Tz. 66) .....	9
<b>5 Fazit und Ausblick auf die Zukunft</b> .....	<b>10</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>11</b>

\* Professur für Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement an der Brunswick European Law School (BELS), Fakultät Recht, FH Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften; Vorstandssprecher des ZWIRN – Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit, [www.zwirn.de](http://www.zwirn.de). Die Ausführungen stellen ausschließlich die persönliche akademische Meinung des Autors dar. Kontakt: [st.zeranski@ostfalia.de](mailto:st.zeranski@ostfalia.de).

\*\* Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management; Mitglied im Fachbeirat des isf – institute for strategic finance; Mitglied im ZWIRN – Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit. Die Ausführungen stellen ausschließlich die persönliche akademische Meinung des Autors dar. Kontakt: [svend.reuse@fom.de](mailto:svend.reuse@fom.de).

## 1 Motivation und Legitimation zur Stellungnahme

Risikotragfähigkeitskonzepte in der Säule II sind bereits seit 2011 über ein aufsichtliches Papier geregelt<sup>1</sup>, auf Basis dessen auch die Begriffe Going Concern und Gone Concern Einzug in die Praxis der Ermittlung der Risikotragfähigkeit<sup>2</sup> gefunden haben. Durch die Überführung der EBA Guidelines zum SREP<sup>3</sup> in die deutsche Aufsichtspraxis<sup>4</sup> und die mittlerweile für die signifikanten Institute bestehenden Leitlinien der EZB<sup>5</sup> besteht das Erfordernis, die Umsetzung in Deutschland anzupassen.

Die Konsultation hierzu ist am 06.09.2017 auf der Homepage der BaFin veröffentlicht worden<sup>6</sup>. Zugleich wird ausgeführt: „Bis zum 17. Oktober können interessierte Marktteilnehmer Stellungnahmen zu dem Papier abgeben.“<sup>7</sup> Dem kommen die Autoren dieser Stellungnahme im Rahmen des ZWIRN<sup>8</sup> aus akademischer Sicht gerne nach. Das ZWIRN hat es sich zum Ziel gesetzt, „Forschung, Entwicklung und Lehre auf dem Gebiet des Risikomanagements und der Nachhaltigkeit für Unternehmen und Institutionen durch alle geeigneten Maßnahmen“<sup>9</sup> zu fördern. Hierzu gehört im Bankbereich insbesondere die Sicherstellung einer nachhaltigen Risikotragfähigkeit, sodass diese Stellungnahme in den Forschungsbereich des ZWIRN fällt.

Die Autoren liefern mit dieser Stellungnahme einen praxisorientierten akademischen Beitrag zur Würdigung und Weiterentwicklung des Konsultationspapiers im Rahmen der ZWIRN-Forschungsaktivitäten.

## 2 Grundsätzliche Wertung des Papiers

### 2.1 Vergleich zum Papier aus 2011

Bevor auf einzelne Aspekte des Papiers eingegangen wird, soll zunächst eine grundsätzliche Würdigung des Konsultationspapiers erfolgen.

---

<sup>1</sup> Vgl. BaFin (2011).

<sup>2</sup> Erstmals offiziell fixiert in Wiesemann (2012), S. 19. In der Bankpraxis ist gerade in der wertorientierten Sicht der Abzug der Eigenmittel vom Barwert schon vorher erfolgt. Vgl. u.a. Reuse (2006), S. 429.

<sup>3</sup> Vgl. EBA (2014).

<sup>4</sup> Vgl. u.a. Reuse (2016.09), S. 30 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Nouy (2017), S. 1 ff., insbesondere S. 9.

<sup>6</sup> Vgl. BaFin (2017a); BaFin (2017b).

<sup>7</sup> BaFin (2017.09), S. 7.

<sup>8</sup> Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit (ZWIRN), [www.zwirn.de](http://www.zwirn.de).

<sup>9</sup> ZWIRN (2017).

Das Konsultationspapier ist bis auf wenige Ausnahmen<sup>10</sup> klar und übersichtlich geschrieben. Besonders positiv hervorzuheben ist die nun nicht mehr vorhandene Doppelunterlegung von Risiken<sup>11</sup> in Säule I und II. Durch die Schaffung der normativen Sicht wird die Kapitalplanung elegant in die Risikotragfähigkeit integriert. Zur Schaffung der Konsistenz zu den Anforderungen der EBA an ein nachhaltiges Geschäftsmodell<sup>12</sup> ist der Zeitraum der normativen Perspektive auf drei Jahre ausgerichtet, was positiv zu werten ist<sup>13</sup>.

Aufgrund dieser Vorgehensweise sind die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestkennziffern und die Risikomessung im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Risikomessung klar und redundanzfrei voneinander abgegrenzt, was zur erhöhten Klarheit in der Gesamtbanksteuerung führen wird. Durch die Formulierungen der Steuerungsaspekte in den beiden Perspektiven<sup>14</sup> wird auch die Anforderung des BTR 2.3, Tz. 6 MaRisk 6.0-E<sup>15</sup> in Bezug auf die wechselseitige Berücksichtigung deutlicher. Auch die explizite Abgrenzung zum SREP<sup>16</sup> ist positiv hervorzuheben. Durch diese Ausgestaltung sind nachhaltige und konsistente Weiterentwicklungen sowohl der normativen als auch der wertorientierten Sicht möglich.

## 2.2 Übergangsphase

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Öffnungsklausel in Bezug auf die weitere Anwendbarkeit der Going Concern alter Prägung zu legen<sup>17</sup>. Auf Basis der Sichtung des Annex<sup>18</sup> wird deutlich, dass periodische Going Concern-Ansätze weiterhin angewendet werden können. Es ist ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass es keine Übergangsfrist zu den neuen Ansätzen gibt. Gerade vor dem Hintergrund der kompletten Neukonzeption ist dies

---

<sup>10</sup> Zu Details vgl. Kapitel 3 und 4 dieser Stellungnahme.

<sup>11</sup> Bereits ähnlich formuliert in *Reuse* (2016), S. 953 und *Reuse* (2016.09), S. 33.

<sup>12</sup> Vgl. *EBA* (2014), Tz. 55. Ein Geschäftsmodell ist nachhaltig, wenn es „eine akzeptable Rendite über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren“ erzielen kann; *EBA* (2014), Tz. 55.

<sup>13</sup> Die offizielle Normierung auf drei Jahre ist hier der richtige Weg. Dies sollte Institute jedoch nicht davon abhalten, die Kapitalplanung intern auch über einen längeren Zeitraum durchzuführen. Manche Auswirkungen zeigen sich in Abhängigkeit vom individuellen Geschäftsmodell erst nach einem Dreijahreszeitraum. Vgl. u.a. *Deutsche Bundesbank/BaFin* (2017), S. 8. Horizonte von 5 bis 7 oder gar 10 Jahren können für die interne Steuerung u.U. sinnvoll sein.

<sup>14</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Tz. 69 – 70.

<sup>15</sup> Vgl. *BaFin* (2016.06), BTR 2.3, Tz. 6. „Bei der Bestimmung der Zinsänderungsrisiken kann auf die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts oder die Marktbeziehungsweise Barwerte der betroffenen Positionen als primär steuerungsrelevantes Verfahren abgestellt werden. Die Auswirkungen aus der jeweils anderen Steuerungsperspektive sind angemessen zu berücksichtigen.“; *BaFin* (2016.06), BTR 2.3, Tz. 6.

<sup>16</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Tz. 7.

<sup>17</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Tz. 8.

<sup>18</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Annex, Kapitel A1 und A2.

zu begrüßen. Hinzu kommt, dass sich Institute aus Sicht der Autoren selbst in der Risikotragfähigkeit beschränken, wenn sie die alten Ansätze weiter verwenden und „freiwillig“ das aufsichtlich erforderliche Kapital aus der Risikotragfähigkeit eliminieren. Hieraus resultiert an dieser Stelle der Appell, dass sich eine Ausnutzung der Öffnungsklausel nicht negativ auf die Risikoprofilnote dieser Institute auswirkt.

### **2.3 Zwischenfazit**

Der von der Aufsicht eingeschlagene Weg ist aus Sicht der Autoren sinnvoll und zukunftsgerichtet und erfüllt gleichzeitig europäische Anforderungen. Es bleibt zu hoffen, dass der Knowhow-Vorsprung, der in den deutschen Aufsichtsbehörden vorliegt, einen maßgeblichen Einfluss auf die weitere europäische Entwicklung haben wird. Betriebswirtschaftliche Ratio ist bankaufsichtliches Gebot: Sicherlich wird die weitere Vernetzung von deutscher und europäischer Bankenaufsicht im Laufe der Zeit dazu führen, dass sich die Risikotragfähigkeitskonzepte noch konsequenter an der Insolvenzordnung und der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle ausrichten, wozu aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch neue Kennzahlen und Taxonomien gehören, die ebenso die soziale und reputative Legitimation sowie das Vertrauen als nachhaltige Geschäftsbasis für das Betreiben von Bankgeschäften operationalisieren und somit in die Risikotragfähigkeit einbeziehen.

## **3 Methodische/inhaltliche Anmerkungen**

So besehen sei es den Autoren an dieser Stelle erlaubt, methodische und inhaltliche Hinweise zur Weiterentwicklung des Konsultationspapiers zu geben. Diese schränken die obigen Grundaussagen nicht ein, sollen aber helfen, mögliche Fehlsteuerungsimpulse zu vermeiden.

### **3.1 Vollständigkeit des barwertigen Steuerungskreises (Tz. 41 ff.)**

An erster Stelle sei aus Sicht der Autoren der wesentlichste Knackpunkt genannt: die Fehlsteuerungswirkung eines barwertigen Steuerungskreises. Grundsätzlich wird eine barwertige Steuerungsform für richtig und sinnvoll gehalten, der einschlägigen Literatur wird nicht vom Grundsatz her widersprochen<sup>19</sup>. Auch die Überleitungsmöglichkeiten von der

---

<sup>19</sup> Vgl. *Reuse* (2016.02), S. 138 und die dort angegebene Literatur.

barwertigen in die normative Sicht sind grundsätzlich gegeben<sup>20</sup>. Allerdings ist die Prämisse des Ausschlusses von Neugeschäften diskutabel. Gerade deutsche Institute zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund der im europäischen Vergleich langen Zinsbindung erst mit Zeitversatz positiv auf steigende Zinsen reagieren werden. Dies wurde empirisch durch die NZU-Umfragen aus 2015 und 2017 bestätigt<sup>21</sup>. Steigende Zinsen sind in der normativen Sicht folglich positiv zu sehen, in der wertorientierten/ökonomischen Sicht kann dies zu Engpässen führen, obwohl nachgewiesen werden kann, dass steigende Zinsen am Planungshorizont zu einem steigenden Barwert der Bank führen<sup>22</sup>. Das Abstellen auf den aktuellen Barwert bei expliziter Negierung von Neugeschäftsanteilen<sup>23</sup> greift folglich aus Sicht der Autoren zu kurz. Es wird empfohlen, zwei Aspekte zu ergänzen: den Barwert am Ende der Planungssicht der normativen Perspektive sowie die – vorsichtig ermittelten – Beträge des Neugeschäftes. Wird der Start der barwertorientierten Steuerung in der Bankpraxis betrachtet, ist zu konstatieren, dass dieser in einer Zeit erfolgte, in der das Liquiditätsrisiko nicht als wesentliches Risiko für Banken eingeordnet wurde. Zudem geschah dies mit dem häufigen Verweis auf die Annahmen des vollkommenen Kapitalmarktes. Die Finanzkrise seit 2007 hat klar gezeigt, dass das Liquiditätsrisiko für Banken ein wesentliches Risiko ist. Dies bedeutet, es ist in der Bankpraxis im juristischen Sinne fahrlässig, per se anzunehmen, dass zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft alle Anschlussfinanzierungen und Absicherungsgeschäfte „gelingen“ werden, weshalb die umfassende Berücksichtigung aller Neugeschäfte im Barwertkonzept entbehrlich sei. Ganz praktisch an einem Beispiel formuliert: wer in der Zukunft beim Basel II-Koeffizient keine Outlier-Bank sein möchte, muss sich Gedanken über das Neugeschäft, dessen Refinanzierung und Absicherung machen.<sup>24</sup>

### 3.2 Unternehmensbewertung (Tz. 52)

In eine ähnliche Richtung wie die Ausführungen zur barwertigen Steuerung zielt der methodische Ansatz zur Ermittlung des „Unternehmensbarwertes“<sup>25</sup>. Auch wenn die Bankbewertung branchenspezifische Besonderheiten aufweist<sup>26</sup> – der Wert der zukünftigen

---

<sup>20</sup> Vgl. *Frère/Reuse* (2007), S. 130 ff.; *Reuse* (2014.03), S. 15 f.

<sup>21</sup> Vgl. *Dombret/Röseler* (2015), S. 3; *Deutsche Bundesbank/BaFin* (2017), S. 8.

<sup>22</sup> Vgl. *Reuse* (2016.02), S. 138 ff. auf Basis *Klenner/Tangemann* (2013), S. 220 ff. Eine weitere Analyse findet sich in *Klenner/Tangemann* (2016), S. 376 ff. Auch *Sievi/Wegner* stimmen der Betrachtung auf einen Planungshorizont trotz partiell anders gelagerter Meinungen grundsätzlich zu. Vgl. *Sievi/Wegner* (2016), S. 442 ff.

<sup>23</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Tz. 44.

<sup>24</sup> Weiterführend zur Gesamtbanksteuerung in der Praxis vgl. *Zeranski* (2014, Hrsg.), S. 83 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Tz. 52.

<sup>26</sup> Umfassend diskutiert in *Reuse* (2007), S. 40 ff.

Fristentransformation ist Null<sup>27</sup>, der WACC<sup>28</sup>-Ansatz ist nicht anwendbar<sup>29</sup> – so muss es sich hierbei doch um eine Bewertung des kompletten Wertes einer Bank handeln. Die Bewertung mittels aktuellen Barwerts liegt nahe einem Substanzwertverfahren<sup>30</sup>. Hierdurch werden Synergien und Fortführungsaspekte vernachlässigt. Ähnlich einer Aktienbewertung sollten klassische Ansätze der Unternehmensbewertung, wie z.B. der Equity Approach, nicht negiert werden und Anwendung finden können. Diese Vorgehensweise wäre eine Alternative zum in Kapitel 3.1 vorgeschlagenen Ansatz des Barwertes am Planungshorizont, auch wenn methodische Details noch zu diskutieren wären. Die strikte Negierung von Neugeschäften wäre jedoch in beiden Fällen anzupassen, da andernfalls im juristischen Sinne fahrlässig zu stark vereinfachende Annahmen getroffen werden.

### 3.3 Wechselwirkungen zum IDW BFA 3 (Tz. 42)

Im Konsultationsentwurf wird oftmals Bezug genommen auf IDW BFA 3<sup>31</sup>. Auf der Basis der aktuellen Bilanzierungsregelungen ist dies vertretbar. Eine Rückstellung für das Zinsbuch ist demnach dann zu bilden, wenn der Barwert den Buchwert des Zinsbuches unterschreitet<sup>32</sup>. Grund ist, dass die so definierte stille Last mit Zeitversatz Eingang in die GuV finden würde. Auf Basis der oben angeführten Argumente wäre dies zu überdenken. Solange die Wirkung des Neugeschäftes größer ist als die des Altgeschäftes – was aus Sicht der Autoren regelmäßig der Fall sein wird – wird sich die stille Last des Zinsbuches nie in angemessener Höhe in der GuV manifestieren. Es wird folglich empfohlen, die Passagen, welche auf den IDW BFA 3 abstellen, zu überdenken und weicher zu formulieren<sup>33</sup>.

---

<sup>27</sup> Vgl. Sonntag (2001), S. 82 ff. Konträr diskutiert in Entrop/Scholz/Wilkens (2002), S. 360 ff.; Bartetzky/Oesterhelweg (2002), S. 508 ff.; zusammengefasst in Reuse (2007), S. 48.

<sup>28</sup> Weighted Average Cost of Capital. Dieser Ansatz gehört in die Gruppe der Entity Approaches / Gesamtbewertungsverfahren.

<sup>29</sup> Vgl. Adamus/Koch (2006), S. 153, diskutiert in Reuse (2007), S. 38.

<sup>30</sup> Vgl. Reuse (2007), S. 103.

<sup>31</sup> Vgl. IDW (2012).

<sup>32</sup> Vgl. IDW (2012), Tz. 35. „Nach der barwertigen Methode ist eine Rückstellung gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB zu bilden, wenn der Buchwert des Bankbuchs größer ist als der Barwert des Bankbuchs, mithin per Saldo unrealisierte Verluste im Bankbuch vorhanden sind.“; IDW (2012), Tz. 35.

<sup>33</sup> Eine inhaltliche Erweiterung des IDW BFA 3 wäre zwar ebenfalls wünschenswert, ist aber nicht Gegenstand dieser Diskussion.

### 3.4 Eignung der Risikomodelle für ein 99,9%iges Konfidenzniveau

Das explizite Abstellen auf ein 99,9%iges Konfidenzniveau ist aufgrund des liquidationsansatznahen Verfahrens der ökonomischen Perspektive nachvollziehbar. Zwei Argumente seien an dieser Stelle hierzu angeführt.

Zum einen sind die Parameter und Zeitreihen entsprechend vorsichtig zu parametrisieren. 99,9% sagen je nach verwendeten Daten wenig über die Konservativität der Risikomessung aus. Im Rahmen eines Backtestings sollte zudem eine Rekalibrierung möglich sein.

Zum anderen muss aus Sicht der Autoren angeführt werden, dass nicht alle aktuell verwendeten Risikomodelle valide Aussagen auf einem 99,9%igen Quantil ergeben. Ggf. sind komplexere Risikoschätzverfahren wie Copula<sup>34</sup>, ARCH<sup>35</sup> oder GARCH<sup>36</sup> Ansätze<sup>37</sup> etc. zu diskutieren. Ob mehr Komplexität an dieser Stelle zu mehr Sicherheit führt, kann durchaus kontrovers diskutiert werden. Nicht zu unterschätzen wäre hier aber der massive Umstellungsaufwand gerade in kleineren Häusern, sodass empfohlen wird, das 99,9% Quantil bei konservativer Parametrisierung durch ein 99% Quantil ersetzen zu können, zumal die Risikotragfähigkeit ergänzend umfassend vernetzt in Stresstests untersucht werden muss.

### 3.5 Normative Sicht – Umwandlung sonstiger Risiken in RWA (Tz. 32)

In der normativen Sicht sind Risiken als RWA abzubilden und ggf. im adversen Szenario mit belastenden Faktoren zu unterlegen. Die in Tz. 32 geforderte Abbildung aller als wesentlich erachteten Risiken<sup>38</sup> findet dort ihre Grenzen, wo CRR oder KWG keine RWA-Bildung vorsehen. Weiterführende Hinweise, wie dies trotzdem zu erfolgen hat, wären sinnvoll. Alternativ könnte eine Klarstellung helfen, in der die Abbildung der sonstigen wesentlichen Risiken, welche keine RWA-Auswirkung haben, ausschließlich in Form von GuV-Effekten eingebaut werden müssen.

---

<sup>34</sup> Vgl. u.a. *Beck/Lesko/Schlottmann/Wimmer* (2006), S. 29 ff; *Reuse* (2011), S. 71 ff.; *Reuse/Rüder/Boka* (2017), S. 80 ff.

<sup>35</sup> Autoregressive Conditional Heteroskedasticity.

<sup>36</sup> Generalized Autoregressive Conditional Heteroskedasticity.

<sup>37</sup> Vgl. u.a. *Bollerslev/Chou/Kroner* (1992), S. 5 ff. Ein kurzer Abriss zur ARCH/GARCH findet sich in *Reuse* (2011), S. 27.

<sup>38</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Tz. 32.

### **3.6 Ökonomische Sicht – Abstufungen in der Risikomessung (Tz. 52)**

Im Konsultationspapier werden drei Abstufungen der ökonomischen Perspektive genannt, die auf Basis des Proportionalitätsgedankens Umsetzung finden können. Insbesondere bei der Risikoschätzung wären weitere Leitplanken in Bezug auf „barwertnahe Risiken“ oder „barwertnahe Säule 2 Ergänzungen“ hilfreich<sup>39</sup>. Gerade in Kombination mit den Ausführungen in Kapitel 3.4 ist die Frage, welchen Ansatz welches Institut umsetzt, sicher auch von diesen Rahmenbedingungen abhängig.

## **4 Formale Anmerkungen/Details/Fragen zu einzelnen Tz.**

Zusätzlich zu den eher übergreifenden Aspekten des Kapitels 3 lassen sich einige eher auf Detailebene anzuführende Punkte aufführen.

### **4.1 Kapitalerhaltungspuffer (Tz. 34)**

In Tz. 34 des Papiers werden erfreulicherweise Klarstellungen in Bezug auf die Anrechenbarkeit der einzelnen Puffer in der Kapitalplanung vorgenommen. In der Aufsichtspraxis 2017 wurde klargestellt, dass Stresskomponente und Kapitalerhaltungspuffer miteinander verrechnet werden können bzw. das Maximum aus beidem zu greifen hat<sup>40</sup>. In Tabelle 1 wirkt es so, als ob SREP-Puffer und Kapitalpuffer nach §10 i Abs. 1 KWG – welcher Kapitalerhaltungspuffer, antizyklische Kapitalpuffer und Puffer für systemrelevante Institute umfasst – additiv zu sehen sind. Hier wäre aus Sicht der Autoren eine Klarstellung dahingehend hilfreich, dass weiterhin das Maximum aus Stresskomponente und Kapitalerhaltungspuffer einzuhalten ist.

### **4.2 Berücksichtigung von Kosten und Erträgen des Altgeschäftes (Tz. 45)**

Die Berücksichtigung von Standardrisikokosten, Bestandskosten und Erträgen des Altgeschäftes werden in Tz. 45 diskutiert. Hierbei sind verschiedene Ansätze möglich<sup>41</sup>, die je nach Parametrisierung zu deutlichen Schwankungen in der Risikotragfähigkeit der

---

<sup>39</sup> Vgl. *BaFin* (2017b), Tz. 52.

<sup>40</sup> Vgl. *Wieck* (2016), S. 15, 19.

<sup>41</sup> Vgl. *Reuse* (2007) auf Basis der dort angegebenen Quellen. Zum Ansatz des Bonitätsprämienbarwertes vgl. anschaulich *Sievi/Wegner/Freundorfer* (2011), S. 294.

ökonomischen Perspektive führen können. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Diskussion zu Kapitel 3.1 sollte gerade bei den Kosten klargestellt werden, dass es sich nur um die Kosten handeln darf, die unter der Annahme der Zerschlagung bzw. Liquidation der Bank wirklich anfallen. In der Praxis finden sich häufig Methoden, welche konservativ ausgerichtet sind und auch Anteile von Vertriebs- oder Stabsabteilungen beinhalten. Dies dürfte die Anforderungen an die Erfüllung des Tz. 45 regelmäßig deutlich übersteigen. Aus Sicht der Autoren handelt es sich nur um einen Bruchteil des p.a.-Verwaltungsaufwandes einer Bank, der über die Kapitalbindungen verteilt werden muss. Entsprechende Klarstellungen wären zu befürworten. Auch sollten die Anforderungen an die Parametrisierung des Tz. 45 in der Aufsichtspraxis nicht zu streng geprüft werden, damit Institute Anreize haben, auf eine komplett barwertige ökonomische Perspektive zu wechseln, wobei die GuV als restriktive Nebenbedingung und die regulatorischen Mindesteigenkapital- und Mindestliquiditätsanforderungen ebenfalls einzuhalten sind.

### **4.3 Haltedauern und Wiederanlageprämisse (Tz. 55 und 56)**

Die Frage nach der Haltedauer und Wiederanlageprämisse wurde bereits im alten Risikotragfähigkeitsleitfaden aus 2011 gestellt<sup>42</sup>. In Kombination mit Ausführungen der Bundesbank aus 2013 war es möglich, auch kürzere Haltedauern in der Risikotragfähigkeit umzusetzen<sup>43</sup>, auch wenn dies verständlicherweise höhere Anforderungen an die Risikoschätzung bedeutet. Diese Anforderungen galten unabhängig von der Art des Steuerungskreises. In der Konsultation tauchen ähnliche Hinweise in den Tz. 53 bis 56 auf, wobei diese hierarchisch der ökonomischen Perspektive zugeordnet sind. Bei zwei Aspekten wäre aus Sicht der Autoren eine Klarstellung hilfreich.

Zum einen sollte klargestellt werden, dass beim Vorliegen der entsprechenden strategischen Leitplanken auch weiterhin kürzere Haltedauern möglich sind. In Tz. 54 ist dies zwar implizit enthalten, kann aber falsch interpretiert werden.

Zum anderen ist unter der Annahme, dass kein Neugeschäft eingebaut werden darf, der letzte Satz in Tz. 55 inkonsistent. Ertrags- und Kostenauswirkungen sind bei einer barwertneutralen Glattstellung der Position nie vorhanden, wenn kein Neugeschäft beachtet wird.

---

<sup>42</sup> Vgl. *BaFin* (2011), Tz. 94 – 98.

<sup>43</sup> Vgl. *Deutsche Bundesbank* (2013), S. 31 ff.

#### 4.4 Diversifikationseffekte (Tz. 65)

Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit von Korrelationen auch unter Stressannahmen gerade bei längeren Haltedauern wurde in der Literatur schon häufig hergeleitet<sup>44</sup>. Die Ausführungen in Tz. 65 sollten aus Sicht der Autoren dahingehend eine Klarstellung erfahren, als dass im Rahmen der ökonomischen Perspektive Diversifikationen innerhalb und zwischen Risikoarten zugelassen sind. Im Rahmen des Ansatzes *innerhalb* von Risikoarten wären sonst jegliche modellinhärente Diversifikationen (z.B. in der historischen Simulation) nicht ansetzbar. Wenn zudem *zwischen* Risikoarten Diversifikationen empirisch nachweisbar sind, so sollten diese auch Berücksichtigung finden. Zudem wäre eine Klarstellung, dass es sich um die „Hauptrisikoarten“ nach MaRisk handelt, sinnvoll. Sonst wäre auch die Interpretation, dass keine Diversifikationen zwischen Zins- und Spreadrisiken angesetzt werden dürfen, möglich. Dies wäre aus Sicht der Autoren nicht sachgerecht.

#### 4.5 Stresstests und Mehrjährigkeit (Tz. 66)

Auch wenn Stresstests umfassend in den MaRisk geregelt werden, bestehen im Kontext der Wechselwirkungen zur normativen oder ökonomischen Sicht offene Fragen. So sollte präzisiert werden, ob Stresstests zwingend in beiden Perspektiven durchzuführen sind oder ob es reicht, wenn sie in der ökonomischen Sicht modelliert werden. Stresstests in der normativen Sicht wären sonst stark zeitraumbezogen und würden nicht ad hoc ihre Wirkung zeigen. Dies wäre zwar möglich, sollte aber im Rahmen des adversen Szenarios abgedeckt sein. Es sei grundsätzlich angemerkt, dass der Zusatzaufwand für die Institute hoch sein wird. Stresstests in beiden Sichtweisen würden dies noch verschärfen.

Zudem sollte in Tz. 66 die Formulierung hinsichtlich der Betrachtung von Risiken jenseits des Konfidenzniveaus relativiert werden. Bei 99,9% existieren zum einen kaum Werte über dem Quantil hinaus. Zum anderen lässt sich nachweisen, dass der implizit hier enthaltene Expected Shortfall zu kaum höheren Risikoergebnissen führt<sup>45</sup>.

---

<sup>44</sup> Vgl. u.a. Reuse (2011), S. 143 ff.; Reuse (2016b), S. 307 ff.

<sup>45</sup> Vgl. aktuell Strate/Lehrbass/Ziggel (2017), S. 4 ff.

## 5 Fazit und Ausblick auf die Zukunft

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Konsultationspapier fortschrittlich ist und gerade durch den Wegfall der Doppelunterlegung von Risiken eine konsistentere und zukunftsfähigere Modellierung der Risikotragfähigkeit darstellt. Die angeführten Punkte stehen dem nicht entgegen. Es wäre aus Sicht der Autoren wünschenswert, wenn sie im Konsultationsprozess adäquat Berücksichtigung finden.

Es wird davon ausgegangen, dass bereits umfangreiche Auswirkungsanalysen seitens der Aufsicht existieren und dass ein interner Vergleich zur aktuellen Risikotragfähigkeitssituation angestellt worden ist. Über die Meldung der Risikotragfähigkeit nach FinaRisikoV, die Meldungen nach COREP und FINREP oder auch die NZU 2017 liegen nahezu alle erforderlichen Werte in aktueller Form vor. Würden diese Ergebnisse der Zielgruppe anonymisiert zur Verfügung gestellt, ließe sich einerseits eine gewisse Form der Beruhigung vermitteln. Aus Sicht der Autoren führt die neue ökonomische Perspektive in der Regel zu Entlastungen. Zum anderen ließe sich so – trotz des Mehraufwands in den Häusern – auch die Motivation der Institute erhöhen, schnell auf die neuen Konzepte zu wechseln und im Rahmen der ökonomischen Sicht eine vollständige barwertige Steuerung umzusetzen, wobei die GuV als restriktive Nebenbedingung und die regulatorischen Mindesteigenkapital- und Mindestliquiditätsanforderungen ebenfalls stets einzuhalten sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einige konstruktive Hinweise gegeben zu haben und wünschen Ihnen im Konsultationsverfahren weiterhin viel Erfolg.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. **Stefan Zeranski**

Prof. Dr. **Svend Reuse**

## Literaturverzeichnis

- Adamus, N. / Koch, T.* (2006): Bewertung von Banken, in: Drukarczyk, J. / Ernst, D. (Hrsg.): Branchenorientierte Unternehmensbewertung, München 2006, S. 131 – 162.
- BaFin* (2011): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, 07.12.2011, erhältlich auf:  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/BA/lf\\_111212\\_risikotragfaehigkeit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/BA/lf_111212_risikotragfaehigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=3), Abfrage vom 01.10.2017.
- BaFin* (2016.06): Konsultation 02/2016: Inoffizieller Zwischenentwurf vom 23.06.2016.
- BaFin* (2017.09): Risikotragfähigkeit – Neuer Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung, in: BaFin Journal 09/2017, S. 7.
- BaFin* (2017a): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte; Neuausrichtung des aufsichtlichen Leitfadens, GZ: BA 54-FR 2210-2017/0005, 2017/1546849, erhältlich auf:  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_170906\\_rtf-leitfaden\\_diskussionspapier\\_anschreiben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170906_rtf-leitfaden_diskussionspapier_anschreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=1), Abfrage vom 16.09.2017.
- BaFin* (2017b): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung – Diskussionspapier, erhältlich auf:  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_170906\\_rtf-leitfaden\\_diskussionspapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170906_rtf-leitfaden_diskussionspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1), Abfrage vom 16.09.2017.
- Bartetzky, P. / Oesterhelweg, O.* (2002): Hat die Fristentransformation Einfluss auf den Wert einer Bank?, in: Sparkasse 11/2002, Berlin 2002, S. 508 – 512.
- Beck, A. / Lesko, M. / Schlottmann, F. / Wimmer, K.* (2006): Copulas im Risikomanagement, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 59. Jg. 2006, Nr. 14-2006, S. 29 – 33.
- Bollerslev, T. / Chou, R. Y. / Kroner, K. F.* (1992): ARCH modelling in Finance, in: Journal of Econometrics, 52. Jg. 1992, Nr. 1, Januar - Februar, S. 5 – 59.

*Deutsche Bundesbank* (2013): Bankinterne Methoden zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und ihre bankaufsichtliche Bedeutung, in: Monatsbericht 03.2013, S. 31 – 45, erhältlich auf:

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2013/2013\\_03\\_monatsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2013/2013_03_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile), Abfrage vom 01.10.2017.

*Deutsche Bundesbank/BaFin* (2017): Ergebnisse der Niedrigzinsumfeldumfrage, Pressekonferenz 30. August 2017, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_pm\\_170830\\_niedrigzins\\_anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_pm_170830_niedrigzins_anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=1), Abfrage vom 16.09.2017.

*Dombret, A. / Röseler, R.* (2015): Ertragslage und Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute im Niedrigzinsumfeld, Pressegespräch mit A. Dombret und R. Röseler am 18. September 2015, erhältlich auf:

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rede\\_Vortrag/dl\\_150918\\_pk\\_niedrigzinsumfeld\\_bbk\\_bafin.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rede_Vortrag/dl_150918_pk_niedrigzinsumfeld_bbk_bafin.pdf?__blob=publicationFile&v=5), Abfrage vom 16.09.2017.

*EBA* (2014): EBA/GL/2014/13 - Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) vom 19. Dezember 2014, erhältlich auf: [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1051392/EBA-GL-2014-13+GL+on+Pillar+2+\(SREP\)%20+DE.pdf/5d63aad3-5b03-4301-b1c9-174e3670ad66](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1051392/EBA-GL-2014-13+GL+on+Pillar+2+(SREP)%20+DE.pdf/5d63aad3-5b03-4301-b1c9-174e3670ad66), Abfrage vom 23.09.2017.

*Entrop, O. / Scholz, H. / Wilkens, M.* (2002): Zum Einfluss der Fristentransformation auf den Wert einer Bank, in: Sparkasse 08/2002, Berlin 2002, S. 360 – 364.

*Frère, E. / Reuse, S.* (2007): GuV-Effekte eines barwertigen VaR in der Zinsbuchsteuerung, in: Bankpraktiker, 2. Jg., März 2007, Ausgabe 03/2007, Düsseldorf, S. 130 – 135.

*IDW* (2012): IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3) (Stand: 30.08.2012).

*Klenner, O. / Tangemann, A.* (2013): Achtung bei steigenden Barwerten im Zinsbuch, in: Bankpraktiker 08/2013, 8. Jg. Heidelberg, S. 220 – 227.

- Klenner, O. / Tangemann, A.* (2016): Erweiterung und kritische Analyse des barwertigen Steuerungskreises, in: Reuse, S. (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg 2016, S. 376 – 411.
- Nouy, D.* (2017): SSM-Leitfaden zum ICAAP, 20.02.2017, erhältlich auf: [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/170220letter\\_nouy.de.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/170220letter_nouy.de.pdf), Abfrage vom 16.09.2017.
- Reuse, S.* (2006): Marktpreisrisiken auf Gesamtbankebene, in: Pfeifer, G. / Ullrich, W. / Wimmer, K. (Hrsg.): MaRisk Umsetzungsleitfaden: Neue Planungs-, Steuerungs- und Reportingpflichten gemäß Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Heidelberg 2006, S. 377 – 436.
- Reuse, S.* (2007): Corporate Evaluation in the German Banking Sector, Wiesbaden 2007.
- Reuse, S.* (2011): Korrelationen in Extremsituationen – Eine empirische Analyse des deutschen Finanzmarktes mit Fokus auf irrationales Marktverhalten, zugleich Dissertation an der Masaryk Universität Brunn.
- Reuse, S.* (2014.03): GuV- vs. barwertige Risikotragfähigkeit – Chancen und Fallstricke bei Überleitungsrechnungen in: Banken Times, März 2014, S. 15 – 16.
- Reuse, S.* (2016.02): Periodische versus wertorientierte Zinsbuchsteuerung im Kontext des Niedrigzinsumfeldes, in: ZfgK – Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 69. Jg., 01. Februar 2016, Heft 3, Frankfurt, S. 138 – 142.
- Reuse, S.* (2016.09): SREP Schreiben der Aufsicht – Erläuterung der Anhörungsschreiben und erste Handlungsimpulse, in: Bankentimes Spezial Geschäftsleitung, Ausgabe September & Oktober 2016, Heidelberg, S. 30 – 33.
- Reuse, S.* (2016a): Fazit und abschließender Ausblick auf die Zukunft, in: Reuse, S. (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit: Prozesse – Steuerungsansätze – Einbindung von Risiken im Kontext von SREP und MaRisk 6.0, 2. Aufl. 2016, S. 943 – 954.
- Reuse, S.* (2016b): Kritische Analyse risikomindernder Diversifikationseffekte, in: Reuse, S. (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit: Prozesse – Steuerungsansätze – Einbindung von Risiken im Kontext von SREP und MaRisk 6.0, 2. Aufl. 2016, S. 307 – 334.

*Reuse, S. / Rüder, A. / Boka, N. (2017):* Copulas in der Marktpreisrisikosteuerung: Ein aktuelles Modellierungsbeispiel, in: *Bankpraktiker*, 12. Jg., März 2017, Ausgabe 03/2017, Heidelberg, S. 80 – 86.

*Sievi, C. / Wegner, O. (2016):* „Periodische versus wertorientierte Zinsbuchsteuerung“ – eine Replik, in: *ZfgK – Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 69. Jg., September 2016, Frankfurt, S. 442 – 444.

*Sievi, C. / Wegner, O. / Freundorfer, E. (2011):* Integration von Marktpreisrisiken, Stuttgart 2011.

*Sonntag, A. (2001):* Bewertung von Banken: Ein Discounted Cash Flow-Ansatz für Commercial Banks unter Berücksichtigung der Marktzinsmethode, Schriftenreihe der Handelshochschule Leipzig, Wiesbaden 2001.

*Strate, C. / Lehrbass, F. / Ziggel, D. (2017):* Regulatorische Umstellung vom VaR zum ES – Viel Lärm um Nichts?, in: *Risikomanager* 05/2017, S. 4 – 10.

*Wieck, S. (2016):* SREP Kapitalfestsetzung – Methodik für weniger bedeutende Institute, Folienpräsentation im Rahmen der BaFin Konferenz »Neues SREP Konzept der Aufsicht«, Bonn, 04.05.2016, erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rede\\_Vortrag/dl\\_160504\\_Neues\\_SREP\\_Konzept\\_vortrag\\_2.pdf;jsessionid=14CD03CAAA685026817037844090CD15.1\\_cid363?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rede_Vortrag/dl_160504_Neues_SREP_Konzept_vortrag_2.pdf;jsessionid=14CD03CAAA685026817037844090CD15.1_cid363?__blob=publicationFile&v=1), Abfrage vom 01.10.2017.

*Wiesemann, B. (2012):* Aufsichtliche Beurteilung von Risikotragfähigkeitskonzepten, in: *BaFin Journal*, 02/2012, S. 18 – 22.

*Zeranski, S. (2014, Hrsg.):* Gesamtbanksteuerung in der Praxis im Kontext verschärfter regulatorischer Neuregelungen, Heidelberg 2014.

*ZWIRN (2017):* Ziele, erhältlich auf: <http://www.ostfalia.de/cms/de/zwirn/ziele/>, Abfrage vom 01.10.2017.